

Bewertung

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Aus der Darstellung der

- Gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Planungsgebietes
- Status -Quo- Prognose
- Landespflegerischen Zielvorstellung

und der Gegenüberstellung der formulierten Ziele mit den Konflikten im Planungsgebiet, die sich aufgrund der Erschließung und der Bebauung ergeben, wird deutlich, daß der Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt von mittelgroßer Bedeutung ist.

Insbesondere aus der Kartierung der derzeitigen Nutzungsformen ist erkennbar, daß das Planungsgebiet - in unberührter Form - zukünftig in großen Teilen ökologisch gesehen keine oder eine negative Entwicklung nehmen wird.

- Von - der Streuobstbrache
- den intensiv genutzten Gartenanlagen und
 - den intensiv bearbeiteten Ackerflächen
- ist eine ökologische Aufwertung nicht zu erwarten.

Ablagerungen von Unrat etc. beeinträchtigen zudem den optischen Gesamteindruck des Planungsbereiches.

Durch die Erschließung und Bebauung des Geländes und der damit einhergehenden Versiegelung großer Teilbereiche kommt es aber zu einem Eingriff in den Naturhaushalt, der eines Ausgleiches bedarf.

Der Eingriff ergibt sich konkret

1. aus der Geländeversiegelung mit der Folge des rascheren Oberflächenwasserabflusses und der deutlichen Einschränkung einer natürlichen Versickerung.
Einflüsse auf die Grundwasserneubildung sind zu erwarten; bei einem Jahresniederschlag von wenig mehr als 600 mm ist dies von Bedeutung,
2. aus der Gefährdung und dem Verlust vorhandener Streuobstbestände durch die Siedlungserweiterung.
Die Baumkatasteraufnahme ergibt eine Prägung des Baumbestandes insbesondere durch Obstbäume.
Diese haben grundsätzlich im Vergleich zu Wiesen und Weiden aber auch zu intensiv genutzten Hausgärten oder Schrebergärten eine wesentlich größere Anzahl ökologischer Nischen, die durch eine reichhaltige Tierartenzusammensetzung genutzt werden.
Der Verlust oder die Beeinträchtigung des verbleibenden Streuobstbestandes durch die Nähe der Bebauung wird sich besonders auswirken auf die vorkommenden Vogelarten, insbesondere höhlenbrütende Arten (Meisen etc.) und freibrütende Finkenarten.
Streuobstbestände haben aber auch eine hohe Abundanz für schützenswürdige Würgerarten (z.B. Lanius collurio) oder auch Bilcharten.
Auch flächenmäßig nur gering entwickelte Streuobstbestände haben in ansonsten von anderen Nutzungen geprägten Landschaften eine hohe Bedeutung als Lebensräume für die Entwicklung und Nahrungssuche zahlreicher Wirbeltiere und

Insektenarten.

3. aus der Gefährdung und dem Verlust von Hecken und Strauchbeständen. Gerade diesen Bereichen des Planungsgebietes müssen herausragende Wirkungen als Nahrungs-, Deckungs und Bruthabitate für zahlreiche Vogelarten zugeordnet werden. Insbesondere ist die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in der artenreichen Gruppe der Nagetiere durch die Beseitigung von Hecken und Büschen gefährdet. Neben ihrer ökologischen Bedeutung, besonders für die vorhandenen Phytophagen- und Zoophagenkomplexe, haben Hecken und Strauchbestände eine hervorragende Bedeutung für die Landschaftsgliederung und -belebung.

Speziell für das Planungsgebiet muß darauf hingewiesen werden, daß gerade die Hecken und Büsche ein linienartiges Vernetzungselement darstellen zwischen unterschiedlichen hier vorhandenen Biotopen - Ackerflächen - Streuobstbereiche - Gartenflächen. Gerade bei geplanten Baumaßnahmen sind Hecken und Strauchbestände besonders gefährdet, da diese bei fortschreitenden Baumaßnahmen als grundsätzlich wenig wertvoll und hinderlich angesehen werden.

Nahrungs-, Brut- und Deckungshabitate für Heckenbraunelle, Goldammer, Dorngrasmücke aber auch zahlreiche Kleinsäuger, Laufkäfer, Insekten- und Schmetterlingsarten bedürfen daher einer sorgfältigen Beachtung durch den Planer.

Konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt des Planungsgebietes und zum Ausgleich der zu erwartenden grundsätzlichen Änderung der Nutzung auf der größten Teilfläche ist eine bestimmende **Festlegung von Maßnahmen** erforderlich.

In den dabei zu berücksichtigenden Bereichen haben landespflegerische Belange Vorrang vor den Interessen der Bebauung.

Die Ersatzmaßnahmen und die dafür erforderlichen Ersatzflächen müssen, zur Wahrung des sachlichen und zeitlichen **Zusammenhanges**, als **gleichrangiger Bebauungsplanteil** zeitgleich festgesetzt werden.

Zur Absicherung der landespflegerisch erforderlichen Ersatzmaßnahmen ist ein Nachweis der **Flächenverfügbarkeit** und einer **Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarung** entsprechend den textlichen Festsetzungen dieser landespflegerischen Begleitplanung zu erbringen.

Folgende Maßnahmen, gemessen an der Beschreibung der konkreten Eingriffstatbestände, sind vorzusehen (s.a. Eingriffsminimierung und -ausgleich):

1. Vermeidung der Oberflächenversiegelung soweit wie möglich. Befestigung von Fußwegen, Stellplätzen, Garagenzufahrten etc. mit versickerungsfähigen Materialien. Auffangen aller Regenwässer und unbelasteten Oberflächenwässer und geregelte Versickerung in der Fläche. Auf die RdNr. 8 und 9 bei " Eingriffsminimierung und -ausgleich " wird verwiesen.

2. Gebot zur Erhaltung aller im Planungsgebiet vorhandenen Obstbäume mit dem Ziel der Integration und Vernetzung der möglichen Streuobstrelikte mit außerhalb des Planungsgebietes liegenden, noch intakten Streuobstbereichen. Pflege der vorhandenen Obstbäume

a) durch Instandhaltungsschnitt zur Erhaltung des physiologischen Gleichgewichtes

des Baumes durch Vorbeugung einer zu großen Kronenbildung und Erhaltung der jährlichen Neutriebbildung (jedoch nur, wo Maßnahme noch sinnvoll),

b) durch Schnittmaßnahmen an älteren, vernachlässigten Bäumen, wobei die erforderlichen Kronenauslichtungsmaßnahmen auf drei Jahre verteilt werden sollen.

Die Pflegemaßnahmen dienen dabei ausschließlich der Vitalitätserhaltung und nicht der Ertragserhaltung.

Zur Erhaltung der biotoptypischen Fauna sind 5 bis 10 % möglichst höhlenreiches Totholz an den Obsthochstämmen zu erhalten bzw. zu entwickeln. Bis sich dieser Zustand eingestellt hat, sind höhlenbrütende Arten durch die Bereitstellung von artbezogenen Nistmöglichkeiten zu fördern.

Die Streuobstflächen innerhalb des Planungsgebietes wie auch in den direkt angrenzenden Bereichen sind in den ursprünglichen Zustand zurückzuentwickeln, d.h. zu Streuobstflächen auf extensiv genutzten Mähwiesen auf mittleren Standorten im Ortsrandbereich. Dazu ist eine Entbuschung der Streuobstbereiche erforderlich und eine jährliche Mahd im Spätsommer / Herbst vorzusehen.

Zur Entbuschung gehört auch die Entfernung jeglicher fremder nicht einheimischer Sträucher, allesamt Relikte aus der vergangenen Nutzung als Gärten.

Im Übergangsbereich des Planungsgebietes zu angrenzenden intensiv genutzten Ackerflächen ist als Ersatz für den Verlust von Streuobstflächen eine adäquate Fläche zu extensivieren, in eine Mähwiese umzuwandeln und mit Obstbäumen zu bepflanzen, die über die Anwuchszeit entsprechend zu schützen sind.

Gemessen an den Standortansprüchen (Klima, Lage, Boden), den Wuchseigenschaften und der Frostempfindlichkeit und Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten und Schädlingen sollten folgende Arten favorisiert werden:

- Baumanns Renette
- Champagner Renette
- Gelber Bellefleur
- Kleiner Bohnapfel
- Sternrenette
- Ontario (späte Genußreife).

Nicht die Nutzungsintensivierung hat hierbei den Vorrang, sondern die Ausstattung mit resistenten Sorten, die eine möglichst rasche Entwicklung mit der einhergehenden ökologischen Wirkung ermöglichen.

Dabei ist zu beachten, daß auch kleinere Streuobstflächen als Entwicklungs- und Nahrungsraum zahlreicher Arten gelten. Eine Vernetzung dieser Flächen mit Hecken- und Strauchbiotopen aber auch angrenzenden Flächen des Offenlandes (Wiesen, Weiden, Äcker etc.) sind dabei unbedingt wünschenswert.

3. Zum Eingriffsausgleich der durch die Bebauung entfallenden Hecken und Strauchbestände ist auf diese Biotopform ein besonderes Augenmerk zu richten. Mit Verweis auf die "Landespflegerische Zielvorstellung"(s.dort) sind hier

- Neuanlagen im straßennahen Bereich mit Sträuchern der heimischen Flora insbesondere mit *Prunus spinosa* vorzusehen (Eindringerschutz in den Bestand).

- Konsequente Neuanlage von Hecken und Strauchbeständen entlang der Hausgärten zur offenen Landschaft hin aber auch entlang der Bebauungsplangrenzen im Pufferbereich zwischen tatsächlicher Bebauung und den Extensivwiesen mit Streuobstanteil (Kleinbiotopvernetzung).

Aufgrund der Lage der Strauchbestände und Hecken zwischen Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Nutzungsformen sind anthropogene Beeinträchtigungen durch entsprechende Schutzvorkehrungen auszuschließen.

Dieser Schutz ist vor allem deshalb erforderlich, um die volle horizontale und vertikale Struktur der Strauch- und Hecken säume zu erhalten und damit die Vielfaltigkeit des Phytophagenkomplexes und des hiervon wiederum direkt abhängigen Zoophagenkomplexes.

Besonderer Wert ist zu legen auf eine ausreichende Längen- bzw. Flächenausstattung und auf die Artenqualität der einzubringenden Pflanzen, wobei die Anlagen grundsätzlich artenreich, ungleichförmig - insbesondere in der Vertikalen - und dornstrauchreich sein sollen.

Im Hinblick auf die Standortbeschaffenheit (Nährstoffe, Wärme, Wasser) und im Anhalt an ZÜHLKE und WETZLAR wird zur Pflanzung empfohlen :

- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)
- Hunds - Rose (*Rosa canina*)
- Heckenrose (*Rosa corymbifera*)
- Wein Rose (*Rosa rubiginosa*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*).

Zur vertikalen Strukturierung sind vorzusehen

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Salweide (*Salix caprea*).

Bei der Entwicklung der Hecken und Strauchbereiche ist auf ein ausreichendes Platzangebot für die vollständige Ausbildung eines Strauchmantel-Krautsaum-Komplexes zu achten (mind. 3 bis 5 m) der sich in aller Regel natürlich entwickelt, soweit die Fläche dafür zur Verfügung gestellt wird.

Pflege durch Zurückschneiden / Mähen im Drei-Jahres-Turnus.

In diesem Zusammenhang wird auch verwiesen auf Teil " Eingriffsminimierung und -ausgleich ", RdNr. 13 (siehe dort).

Die Flächen für diese landespflegerischen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Bebauungsplan zu integrieren, die Flächenverfügbarkeit ist sicherzustellen ebenso wie die Pflege zu vereinbaren ist.